

Der internationale Kaufvertrag

UN-Kaufrecht , Allgemeine Geschäftsbedingungen, Warenkreditsicherung, Rechtswahl, Gerichtsstand, Schiedsklauseln (mit Beispielen und Mustern)

Von Rechtsanwalt Christian Lentföhr
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

SCHUSTER, LENTFÖHR & ZEH
Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Josephinenstr. 11 – 13, 40212 Düsseldorf

Internet: <http://www.wsp.de/>
E-Mail: law@wsp.de

Stand: Juni 2008

1. Problemaufriss beim Abschluss von Kaufverträgen mit ausländischen Vertragspartnern

Wer in Deutschland mit deutschen Geschäftspartnern Handel treibt, ist daran gewöhnt, dass die Anbahnung und die Abwicklung dieser Geschäfte den Rechtsordnungen des Handelsgesetzbuchs (HGB) unterfallen. Sobald das Geschäft Auslandsberührung aufweist, weil es in Deutschland mit einem Ausländer oder weil es im Ausland geschlossen wird, wird sehr oft der Boden dieser vertrauten Rechtsordnung verlassen, ohne dass sich die Geschäftspartner dessen bewusst sind. Am einfachsten wäre diese Aufgabe zu lösen, wenn es ein einheitliches Kaufrecht geben würde, das auf alle Geschäftsabschlüsse anwendbar wäre. Eine solche Rechtsordnung ist das UN-Kaufrecht (BGBI. 1989 II, S. 588).

a) Anwendung deutschen oder ausländischen Rechts

Die Spielregeln im Ausland sind anders und hängen von kulturellen Unterschieden sowie unterschiedlichen Rechtsordnungen ab. Welche Rechtsordnung anwendbar ist, richtet sich nach den Bestimmungen des sogenannten Internationalen Privatrechts (IPR).

IPR ist Kollisionsrecht, das nach bestimmten Anknüpfungspunkten Aufschluss darüber gibt, welche Rechtsordnung auf einen konkreten Fall zur Anwendung kommt.

Ein großer Teil des IPR ist in bilateralen und multilateralen Staatsverträgen enthalten. Das (nationale) deutsche IPR ist im wesentlichen im Einführungsgesetzbuch zum BGB enthalten.

Die vertragliche Rechtswahl ist in der Praxis ungeliebt, unterschätzt und zumeist an letzter Stelle geregelt.

Beispiel: A ist Vertragshändler für dänische Maschinen. Er kauft diese bei B und verkauft auf eigene Rechnung. B erhöht die Preise um 30 %. A möchte wissen, ob ihn ein Konkurrenzverbot hindert, bei C zu kaufen, der 20 % billiger ist.

Ist deutsches Recht anwendbar, besteht ein solches kraft Gesetzes, ist das dänische Recht anwendbar, besteht kein Konkurrenzverbot.

b) Ermittlung ausländischen Rechts

Steht die Anwendbarkeit eines ausländischen Rechts fest, ist sein Inhalt zu ermitteln.

Auch ein deutscher Richter hat von Amts wegen die maßgeblichen ausländischen Rechtsvorschriften festzustellen und sich hierbei aller erreichbaren Erkenntnisquellen zu bedienen, wobei ihn die Parteien zu unterstützen haben. Umstritten ist stets, ob sich der deutsche Richter im Wege des Zeugenbeweises ein Gutachten eines ausländischen Juristen verschaffen darf oder ob er das ausländische Recht aus eigener, zumeist nicht vorhandener Kenntnis zu verschaffen hat.

Die genaue Ermittlung ausländischen Rechts sollte stets einem ausländischen Juristen vorbehalten werden. Wir empfehlen hierzu die Vermittlung zusätzlich durch einen deutschen Juristen mit Auslandserfahrung.

Dies ist jedenfalls dann zwingend erforderlich, wenn Rechtsbegriffe in verschiedenen nationalen Rechtsordnungen unterschiedlich verstanden werden.

So ist ein einfacher Eigentumsvorbehalt nach deutschem Recht in vielen Staaten Lateinamerikas nur ein Pfandrecht, das zudem in verschiedenen Staaten der Registrierung bedarf. Selbst in Frankreich ist ein verlängerter Eigentumsvorbehalt nicht möglich. Unterschiede ergeben sich ebenfalls zwischen Frankreich und Belgien, Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika sowie zahlreichen wichtigen Industriestaaten.

c) Freie Rechtswahl/ROM I-Verordnung

Grundsätzlich können Vertragspartner ein bestimmtes Recht ihrer Wahl vereinbaren. Hierbei haben sie insbesondere zu beachten, dass die Vereinbarung eines bestimmten Rechts den Formvorschriften der jeweils betroffenen Rechtsordnungen genügen muß.

Eine Rechtswahl im Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) muss zumindest durch den Vertragspartner verstanden werden können. Dies setzt eine allgemeine Geschäftsbedingung in einer gängigen Fremdsprache, möglichst in der Landessprache voraus.

Zu beachten ist stets, dass zwingende Vorschriften des deutschen wie des ausländischen Rechts nicht verletzt werden dürfen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn ein nationaler Richter mit dem Fall später befasst wird. Die Rechtswahlfreiheit wird ferner eingeschränkt durch Vorschriften über Verbraucherverträge und Arbeitsverträge.

Schließlich ergeben sich Einschränkungen durch das Gebot zur einheitlichen Auslegung der Rechtsordnung sowie durch den Vorbehalt des sogenannten *ordre public*, den man auch als die guten Sitten verstehen darf.

Fairness ist ein Verkaufsargument im internationalen Wirtschaftsleben. Sich auf Spielregeln zu einigen, die beide Seiten kennen, gehört zur Fairness.

Ohne besondere Regelung gilt heute für deutsche Exportverträge ein internationaler Staatsvertrag, das Wiener Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG). Nach der Reform vom 01.01.2002 ist das BGB dem UN-Kaufrecht angeglichen, das UN-Kaufrecht sollte ohne Not nicht ausgeschlossen werden – schon gar nicht, um unbekanntes nationales ausländisches Recht zu vereinbaren.

Leitsatz: *Niemals internationales Recht ausschließen*

Beim trotzdem gewünschten Ausschluss des UN-Kaufrechts ist folgendes zu beachten:

Beispiel: Firma A hat ihren Sitz in der Schweiz und Firma B in Deutschland. Zwischen den Firmen wird ein Vertrag geschlossen, und bei Abschluss des Vertrages übersendet A der B eine Rechnung mit folgendem Zusatz: „Alle Transaktionen und Verkäufe unterliegen dem Recht der Schweiz“.

Durch diese Formulierung kann kein Ausschluß des CISG erfolgen, weil die Bestimmung unwirksam ist. Allein die Bestimmung des schweizerischen Vertragsstatuts genügt nicht. Sie ist mehrdeutig, da auch nach dem Recht der Schweiz das CISG gilt. Eine wirksame Vereinbarung liegt nur dann vor, wenn auf das maßgebliche schweizerische Gesetz verwiesen wird.

Der in schlechtbearbeiteten AGB gelegentlich noch zu findende – früher berechtigte – Ausschluß der Haager Einheitlichen Kaufgesetze ist überholt, da diese keine praktische Bedeutung mehr haben.

Im Dezember 2009 löst die Rom I-Verordnung in den Mitgliedstaaten der EU das sog. Rom-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht von 1980 ab, um den Veränderungen im Rechts- und Wirtschaftsverkehr Rechnung zu tragen. Im Zeitalter des Internethandels erscheint es beispielsweise nicht mehr sachgerecht, die Frage des anzuwendenden Rechts davon abhängig zu machen, ob sich ein Verbraucher bei Abschluss eines Kaufvertrages in seinem Heimatstaat befindet oder nicht. Gerade die Regelung für Verbraucherverträge war im vergangenen Jahr zum Zankapfel sowohl unter den Mitgliedstaaten als auch im Europäischen Parlament geworden.

Die Verordnung regelt vor allem bei den „klassischen“ Sachverhalten des Wirtschaftsverkehrs, die eine Verbindung zu mehreren Rechtsordnungen haben, welche dieser Rechtsordnungen im Einzelfall anzuwenden ist: Die Rom I-Verordnung erlaubt den Vertragspartnern auch künftig, das anzuwendende Recht selbst zu wählen. Machen sie davon keinen Gebrauch, findet das Recht am Ort der Partei Anwendung, die die geschäftstypische Leistung erbringt.

Bsp.:

Bestellt ein deutscher Unternehmer über eine interaktive Website im Internet bei einem portugiesischen Händler Wein, stellt sich die Frage, ob auf den Kaufvertrag deutsches oder portugiesisches Recht anzuwenden ist. Das wäre im vorliegenden Fall die Lieferung des Weins durch den Weinhändler. Portugiesisches Recht käme zur Anwendung.

Die Rom I-Verordnung wird 18 Monate nach ihrer Verabschiedung - also im Dezember 2009 - wirksam. Dann gilt die Verordnung in den EU-Mitgliedstaaten unmittelbar mit Ausnahme von Dänemark, das aufgrund einer Sonderregelung im EG-Vertrag nicht an Maßnahmen der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen teilnimmt. Demgegenüber darf das Vereinigte Königreich aufgrund eines Zusatzprotokolls zum EG-Vertrag noch über seine Teilnahme entscheiden.

2. Internationale Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Darüber hinaus wird man bestrebt sein, seine Vorstellungen im Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit dem Geschäftspartner zu vereinbaren. Diese Vorstellungen sind zumeist in Vertragsmustern festgelegt, die für mehrere Geschäfte zugrunde gelegt werden. Solche Musterklauseln sind Allgemeine Geschäftsbedingungen, gleichgültig, ob es sich um Einkaufs- oder Verkaufsbedingungen, Liefer- oder Zahlungsbedingungen handelt.

Wer sich mit der Aufstellung von Verkaufsbedingungen für das Auslandsgeschäft befasst, muß eine Fülle von Problemen lösen:

- Können die Inlandsbedingungen auch im Ausland verwendet werden?
- Welche Bedingungen müssen angepasst werden?
- An welche Rechtsordnung müssen die Bedingungen angepasst werden?
- Können die Bedingungen in deutscher Sprache verfasst werden?
- Brauche ich fremdsprachliche AGB?
- Wenn ja, in welcher Sprache?

Diese Fragen lassen sich nicht generell beantworten. Die Anpassung von Verkaufsbedingungen an eine ausländische Rechtsordnung ist jedenfalls dann erforderlich, wenn ausländisches Recht vereinbart ist, oder wo der Kaufvertrag zwischen einer ausländischen Niederlassung des deutschen Händlers mit einem ausländischen Abnehmer geschlossen wird.

Vor der blinden Übernahme von ausländischen AGB muß dringend gewarnt werden - es kommt dem Kopfsprung ins unbekannte Wasser gleich.

a) Fremdsprachen

Die wortgetreue Übersetzung von Inlands-AGB in eine Fremdsprache ist äußerst problematisch, da viele deutsche Rechtsbegriffe mit den entsprechenden ausländischen Bezeichnungen nicht deckungsgleich sind.

Gilt das deutsche BGB oder HGB, können zwar die Inlands-AGB in deutscher Sprache nach deutscher Rechtsprechung verwendet werden. Diese muß der ausländische Vertragspartner gegen sich gelten lassen und sich notfalls eine Übersetzung besorgen, sofern er nicht Verbraucher ist.

Dieser Grundsatz gilt uneingeschränkt aber nur dann, wenn die Vertragssprache deutsch ist. Wurde in einer Fremdsprache verhandelt, müssen die AGB in einer Weltsprache oder nach Auffassung des Oberlandesgerichts Düsseldorf sogar in der Verhandlungssprache abgefasst sein.

Ebenfalls sollte beachtet werden, dass ein ausländischer Richter bei einer Klage im Ausland dazu neigen wird, die in deutscher Sprache abgefassten AGB nicht zu akzeptieren, da sie ihm nicht verständlich sind.

b) Einbeziehung von AGB in den Vertrag

Problematisch sind die Fälle der Einbeziehung der AGB durch das kaufmännische Bestätigungsschreiben oder bei einer Kollision von Verkaufs- und Einkaufsbedingungen.

Das kaufmännische Bestätigungsschreiben ist den meisten Rechtsordnungen unbekannt und entfaltet aus der Sicht des Ausländers keine Wirkung.

Im Falle einer Kollision von Verkaufs- und Einkaufsbedingungen werden von den nationalen Rechtsordnungen, auch im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, zwei unterschiedliche Lösungsansätze vertreten. Nach der „*Theorie des letzten Wortes/last shot*“ gelten die zuletzt übersandten AGB uneingeschränkt. Dies wird als die herrschende Meinung der ausländischen Rechtsprechung angesehen.

Insbesondere im Falle eines Eigentumsvorbehalts sollte der Warensendung selbst stets eine Fassung der eigenen AGB nachweisbar beigelegt sein.

Der deutsche Bundesgerichtshof folgt demgegenüber der Auffassung der „übereinstimmenden Willenserklärungen“. Danach gilt allgemeines Recht, soweit zwei Normen der AGB von einander abweichen. (ausführlich BGH NJW 2002, 1651 ff.) Diese Auffassung ist international im Vordringen.

Die Geltung einer bestimmten Fassung sollte deshalb regelmäßig deutlich vereinbart werden. Im übrigen reicht zur Einbeziehung auch gegenüber dem ausländischen Kunden regelmäßig ein deutlicher Hinweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der möglichst in der jeweiligen Vertragssprache, jedenfalls aber in englisch und/oder französisch gefasst sein sollte. Neben dem Hinweis ist dem Vertragspartner eine gültige Fassung der AGB in zumutbarer Weise zugänglich zu machen.

Ob der fremdsprachliche Hinweis auf deutsche AGB ausreicht, dem ausländischen Kunden die Möglichkeit zumutbarer Kenntnisnahme von deren Inhalt zu verschaffen, ist fraglich. Angesichts der in diesem Punkt keineswegs gefestigten Rechtsprechung sollte man sicherheitshalber auf eine englische, spanische oder französische Fassung seiner Auslands-AGB zurückgreifen

c) Einbeziehung von AGB im Geltungsbereich des UN-Kaufrechts

Das UN-Kaufrecht enthält Regeln über den Abschluss des Vertrages sowie für die Abänderung eines geschlossenen Vertrages sowie für die Einbeziehung von AGB.

Während das deutsche Recht für die Vereinbarung von AGB unter Kaufleuten den bloßen Hinweis auf ihre Maßgeblichkeit ausreichen lässt, geht das UN-Kaufrecht im Grundsatz davon aus, dass die Bedingungen dem anderen Vertragsteil inhaltlich zur Kenntnis gebracht werden müssen.

Gemäß Artikel 6 CISG kann das UN-Kaufrecht durch AGB ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann ausdrücklich oder stillschweigend vorgenommen werden, wobei eine Rechtswahlklausel zugunsten des nationalen Rechtes eines Vertragsstaates grundsätzlich keinen stillschweigenden Ausschluss beinhaltet. Zu beachten ist jedoch das Beispiel von oben

Als Vertragsstatut entscheidet das CISG auch über die Frage, ob die Allgemeinen Geschäftsbedingungen überhaupt wirksam einbezogen wurden. Nur wenn der Vertragspartner des Verwenders den Inhalt der AGB kennt oder jedenfalls ohne weiteres zur Kenntnis nehmen kann, werden Allgemeine Geschäftsbedingungen im Anwendungsbereich des CISG wirksam einbezogen (OLG Düsseldorf, OLG Rep. 2001, 471 mit weiterem Nachweis

Die bloße Möglichkeit, die Bedingungen anzufordern, reicht schon im Verkehr zwischen Unternehmern nicht aus (OLG Düsseldorf a. a. O.).

Denkbar ist, dass der Vertragspartner des Verwenders von dem Inhalt Kenntnis nehmen kann, wenn die AGB auf der Rückseite des Bestätigungsschreibens abgedruckt waren und hierauf ausreichend hingewiesen worden ist. Der fremdsprachliche Hinweis auf AGB wird im Allgemeinen als nicht ausreichend erachtet, um den ausländischen Kunden die Möglichkeit zumutbarer Kenntnisnahme zu verschaffen.

Wir schlagen als Hinweis auf AGB folgende Formulierung vor:

All present and future contracts are based on our general terms and conditions.

A todos los contratos - tambien futuros - se aplicaran nos condiciones generales.

Pour toutes ventes, y compris les contracts futurs, sont applicables nos conditions.

A tutti i contratti, anche a quelli futuri, si applicano le nostre condizioni generale.

Allen Verträgen, einschließlich zukünftiger Verträge, liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde.

3. Warenkreditsicherung: Akkreditiv oder Eigentumsvorbehalt ?

a) Akkreditiv (Letter of Credit)

Der einzige und wirklich effektive Rechtsschutz des Verkäufers im Außenhandel ist die Lieferung Zug-um-Zug gegen Bezahlung. Diese erfolgt in Wahrung beidseitiger Interessen zumeist aus einem Bankakkreditiv, dem *Letter of Credit* oder *L/C*.

Gegen die Vorlage bestimmter Dokumente hat die Bank unwiderruflich auf erstes Anfordern und ohne Einreden den Kaufpreis zu zahlen. Der Ausgestaltung und Bestimmung dieser Dokumente kommt dabei besondere Bedeutung zu. Folgenden Formalien sind besonders zu beachten:

- Zwingend einzutragen ist ein Verfallsdatum für die Vorlage der Dokumente zwecks Zahlung, Akzeptleistung und Negoziierung. Fristangaben sind zu vermeiden. Als Ort des Verfalls ist der Sitz derjenigen Bank anzugeben, bei der die Dokumente zu präsentieren sind.
- Zur Vermeidung von Irrtümern ist der Betrag in Ziffern und Worten anzugeben.

- Schriftzeichen, die für andere Parteien ungewöhnlich sind, wie zum Beispiel ein „ß“, sind zu vermeiden und durch „ss“ zu ersetzen.
- Ebenfalls sind Abkürzungen zu vermeiden.

b) Eigentumsvorbehalt

Im Ausland ist die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts nicht ohne weiteres durch Allgemeine Geschäftsbedingungen möglich. Die Möglichkeit eines Eigentumsvorbehalts hängt stark von der Ausgestaltung des jeweiligen nationalen Sachenrechts ab. Im allgemeinen ist davon auszugehen, dass in den Ländern des romanischen Rechtskreises die Übereignung durch die Kaufpreiszahlung erfolgt und auch nicht abbedungen werden kann. Bei größeren Lieferungen ins Ausland empfehlen wir deshalb, die jeweiligen Vorschriften des nationalen Rechts zum Eigentumsvorbehalt gesondert zu prüfen.

In lateinamerikanischen Staaten ist das Rechtsinstitut des Eigentumsvorbehalts häufig unbekannt. Hier entstehen Pfandrechte, die meist einer Registrierung bedürfen.

Die Auslandsfassung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist insbesondere für die Regelungen über den Eigentumsvorbehalt - soll er im Ausland wirksam sein - den jeweiligen Landesgesetzen anzupassen. Die Auslandsfassung sollte daher nicht für Inlandsgeschäfte verwendet werden und deutlich gekennzeichnet sein.

4. Das internationale Kaufrecht (UN-Kaufrecht, CISG)

Die Internationalität des heutigen Geschäftsverkehrs hat zur Folge, dass das BGB häufig nicht mehr die maßgeblichen Normen vermittelt.

a) Inkrafttreten

Mit Wirkung zum 1. Januar 1991 ratifizierte die Bundesrepublik Deutschland das Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980. (UN-Kaufrecht/Convention on the International Sale of Goods/CISG) (Zustimmungsgesetz und Text Bundesgesetzblatt 1989 II, 586, Bekanntmachungen über Inkrafttreten BGBL 1990 II, 1477; abgedruckt bei Jayme-Hausmann, Beck-Verlag, Nr. 48).

Das sogenannte UN-Kaufrecht gilt seit dem 01.01.1991 automatisch für alle Exportgeschäfte, das heißt Verträge, die Warenlieferungen zum Gegenstand haben und einen bestimmten Bezug zu mindestens einem der Vertragsstaaten aufweisen.

Rechtsprechungssammlung unter <http://www.cisg-online.ch/>

b) Gegenständlicher – zeitlicher Anwendungsbereich, Artikel 1, 3

Der Anwendungsbereich ist eröffnet, wenn die Parteien einen Kaufvertrag über die entgeltliche Lieferung von Waren geschlossen haben, wobei mit dem Begriff Ware nur bewegliche Gegenstände erfasst werden. Ohne Bedeutung für die Anwendung des CISG ist die handels- oder bürgerrechtliche Natur des Geschäftes sowie die Kaufmannseigenschaft der Beteiligten.

Gemäß Art. 2 CISG findet das Übereinkommen keine Anwendung:

- bei Waren, die für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind, es sei denn, dem Verkäufer war diese Tatsache nicht bekannt
- bei Versteigerungen
- auf Grund von Zwangsvollstreckungs- oder anderen gerichtlichen Maßnahmen
- bei Wertpapieren oder Zahlungsmitteln
- bei Seeschiffen, Binnenschiffen, Luftkissenfahrzeugen oder Luftfahrzeugen
- bei elektrischer Energie

Das UN-Kaufrecht gilt gleichermaßen für Werklieferungsverträge, es sei denn, der Käufer erbringt wesentliche Zulieferungen.

Zudem ist das CISG zeitlich nur anwendbar, wenn das Vertragsangebot abgegeben wurde, nachdem das UN-Kaufrecht in den beteiligten Vertragsstaaten in Kraft getreten ist.

c) Räumlich - persönlicher Anwendungsbereich

Das CISG regelt ausschließlich Warenlieferungen internationalen Charakters. Maßgebliches Kriterium für die räumlich persönliche Abgrenzung sind die Niederlassungen der an dem Geschäft beteiligten Parteien. Die Staatsangehörigkeit von Käufer und Verkäufer ist ohne Bedeutung. Das Erfordernis des internationalen Charakters ist demnach erfüllt, wenn die Parteien zur Zeit des Vertragsabschlusses erkennbar ihre Niederlassungen in verschiedenen Staaten haben.

Würde man zum Beispiel eine Lieferung durch eine Niederlassung einer niederländischen Verkäuferin in Deutschland nachweisen, wäre das CISG allein aus diesem Gesichtspunkt heraus nicht anwendbar, so dass nationales Zivilrecht anzuwenden wäre. In diesem Fall müsste nach dem deutschen IPR gefragt werden, ob deutsches oder niederländisches nationales Zivilrecht anzuwenden wäre.

Dies wäre gemäß Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 EGBGB das Recht desjenigen Staates, in dem die Verkäuferin, welche die charakteristische Leistung eines Kaufvertrages zu erbringen hat, im

Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder, da es sich um eine Gesellschaft handelt, ihre Hauptverwaltung hat, hiermit also die Niederlande.

Da nach deutschem autonomen IPR niederländisches Recht Anwendung finden würde, greift das UN-Kaufrecht durch die Variante des Artikels 1 Abs. 1b CISG erneut ein. Im Verhältnis Deutschland/Niederlande ist zu dieser Anwendungsvorschrift kein Vorbehalt erklärt worden.

Da im Beispielsfall die Anwendungsvoraussetzungen des UN-Kaufrechts erfüllt sind, gilt das UN-Kaufrecht grundsätzlich, ohne dass es einer Willensbekundung der Parteien bedarf.

d) Pflichten der Parteien

Das UN-Kaufrecht verpflichtet den Verkäufer, die Ware zu liefern, die sie betreffenden Dokumente zu übergeben und das Eigentum an ihr zu übertragen, Art. 30 CISG, und erwartet von dem Käufer, die Ware abzunehmen und den Kaufpreis zu zahlen, Art. 53 CISG. Der Eigentumsübergang selbst ist nicht im UN-Kaufrecht geregelt, Artikel 4b CISG.

Zunächst trifft das UN-Kaufrecht keine Aussage zur Währung, in der der Kaufpreis zu zahlen ist. Im Zweifel ist in der Währung zu leisten, die am Sitz des Verkäufers gesetzliches Zahlungsmittel ist.

Die Kaufpreiszahlungspflicht ist im Zweifel am Ort der Niederlassung des Verkäufers zu erfüllen, Art. 57 CISG. Damit erschließt sich den deutschen Exporteuren im Inland der Gerichtsstand des Erfüllungsorts.

Artikel 54 sieht ausdrücklich die Verpflichtung des Käufers zur Vorbereitung der Zahlung vor. Dies kann zum Beispiel die rechtzeitige Gestellung eines L/C (Letter of Credit, Akkreditiv) sein. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung eröffnet dem Verkäufer alle Rechtsbehelfe wegen Vertragsverletzung durch den Käufer.

Die Gefahr geht in der Regel mit vertragsgemäßer Übergabe der Kaufsache an den ersten Beförderer über, wobei es jedoch hier auf die genaue Vereinbarung ankommt, vor allem wenn mehrere Beförderer eingeschaltet werden, Art. 67 CISG.

Beispiel: A und B schließen einen Kaufvertrag. In diesem Kaufvertrag ist eine Vereinbarung darüber enthalten, an welchem Ort die Ware an den Beförderer übergeben werden soll.

Wird zwischen den Parteien vereinbart, dass die Übergabe der Ware an den Beförderer an einem bestimmten Ort zu erfolgen hat, so geht die Gefahr auf den Käufer erst dann über, wenn die Ware an diesem bestimmten Ort übergeben wird.

Wird dagegen kein Übergabeort vereinbart, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Ware dem ersten Beförderer übergeben worden ist.

Die bloße Aushändigung an den Spediteur genügt - anders als im deutschen Recht - hingegen nicht. Umsatzsteuerlich gilt anderes. Die INCOTERMS 2000 sind ebenfalls mit ihren abweichenden Bestimmungen nur dann abzuwenden, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind.

Das Leistungsstörungenrecht kennt nur einen einheitlichen Begriff der Vertragsverletzung. Eine Vertragsverletzung ist stets gegeben, wenn nach allein objektiver Beurteilung, das heißt grundsätzlich ohne Ansehen eines Verschuldens einer Partei, diese die ihr obliegende Leistung nicht ordnungsgemäß erbringt.

Im Hinblick auf die durch die Pflichtverletzung ausgelösten Rechtsfolgen wird im Prinzip lediglich danach unterschieden, ob die Leistungsstörung wesentlich oder nicht wesentlich ist. Entscheidend ist damit nicht die Art der Leistungsstörung, sondern ihr Gewicht.

e) Primärpflichten des Verkäufers

Nach Artikel 30 ff. CISG ist der Verkäufer verpflichtet, die Ware zu liefern, die Warendokumente zu übergeben und das Eigentum an der Ware zu übertragen.

Gegenstand der Lieferung ist die von dem Käufer gekaufte Ware.

Die Pflichten des Verkäufers entsprechen damit im wesentlichen dem aus dem deutschen Recht bekannten Pflichtenspektrum. Artikel 4 regelt zudem die Übergabe von Warendokumenten. Als Besonderheit ist die Verpflichtung des Verkäufers hervorzuheben, leistungshindernde Umstände bereits in angemessener Frist nach deren Erkennbarkeit dem Käufer mitzuteilen.

f) Leistungsstörungenrecht

Das UN-Kaufrecht differenziert nicht nach verschiedenen rechtlichen Figuren der Leistungsstörung, sondern geht statt dessen von einem einheitlichen Begriff der Vertragsverletzung aus. Insoweit hatte es Vorbildfunktion für die zum 1. Januar 2002 in Kraft getretene Schuldrechtsreform in Deutschland.

Eine Vertragsverletzung ist stets gegeben, wenn nach allein objektiver Beurteilung, das heißt grundsätzlich ohne Ansehen eines Verschuldens einer Partei, diese die ihr obliegende Leistung nicht ordnungsgemäß erbringt.

Im Hinblick auf die durch die Pflichtverletzung ausgelösten Rechtsfolgen wird lediglich danach unterschieden, ob die Leistungsstörung wesentlich oder nicht wesentlich ist, Artikel 25 CISG. Nicht die Art der Leistungsstörung, sondern ihr Gewicht ist demnach Ausgangspunkt für die Rechtsfolgen.

Es ist neben Wandlung und Minderung stets auch zusätzlich ein Anspruch auf Schadensersatz gegeben, es sei denn, dass die ihre Leistung nicht ordnungsgemäß erbringende Partei sich entlasten kann.

Anders als im deutschen Recht ist die Ware nicht nur bei qualitativen Abweichungen nicht vertragsgemäß, sondern auch bei Mengenabweichungen sowie bei Aliud-Lieferungen.

Bei Lieferungen nicht vertragsgemäßer Ware hat der Käufer die Ware innerhalb kurzer Frist auf erkennbare Vertragswidrigkeiten zu untersuchen und in angemessener Frist dem Verkäufer die Pflichtverletzung abzuzeigen.

Da die Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz nach dem UN-Kaufrecht unabhängig von einem Verschulden eintritt, sofern die ihre Leistungen nicht ordnungsgemäß erbringende Partei sich nicht entlasten kann, bedarf es anderer Mechanismen, um den Umfang des Schadens einzugrenzen.

g) Vertragsmäßigkeit der Ware

Die Vertragsmäßigkeit der Ware beurteilt sich nach Artikel 35, 36 CISG. Qualitäts- und Quantitätsmängel sind gleichen Regelungen unterworfen.

Die Ware muss in Menge, Qualität und Art sowie hinsichtlich Verpackung den Anforderungen des Vertrages entsprechen. Ist eine Soll-Beschaffenheit vertraglich nicht festgelegt, ist die Ware u.a. vertragsgemäß wenn sie für den gewöhnlichen Gebrauch von Waren gleicher Art geeignet oder die Eigenschaften einer vorgelegten Probe besitzt.

International ist die Eignung zum gewöhnlichen Gebrauch problembehaftet, wenn die Ware öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Bestimmungsland – etwa Sicherheitsvorschriften – nicht entspricht. Hierzu besteht unterschiedliche Rechtsprechung (vgl. BGH NJW 1995, 2099: kein Fehler, US District Court, CISG-online Nr. 387: Fehler).

Tipp: Im Hinblick auf die Unsicherheiten in der Rechtsprechung sind so weit wie möglich ausdrückliche Verkehrsfähigkeitsvereinbarungen zu treffen.

Bei einer Lieferung vertragswidriger Waren im Sinne der Artikel 35, 36 CISG hat der Käufer eine zweistufige Vorgehensweise einzuhalten, um sich die aus der vertragswidrigen Lieferung resultierenden Folgeansprüche zu erhalten:

- (1.) Nach Artikel 38 CISG ist der Käufer zunächst gehalten, die Ware innerhalb kurzer Frist auf erkennbare Vertragswidrigkeiten zu untersuchen.
- (2.) Innerhalb einer angemessenen Frist hat der Käufer dann die Vertragswidrigkeit unter genauer Bezeichnung nach Art und Umfang dem Verkäufer anzuzeigen. Die angemessene Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Käufer die Vertragswidrigkeit entweder aufgrund der Untersuchung festgestellt hat oder, bei nicht erkennbaren Mängeln, entweder tatsächlich aufdeckt oder aber hätte aufdecken müssen, Artikel 39 Abs. 1 CISG.

Beispiel: A kauft bei B eine Maschine. Die Lieferung der Maschine erfolgt am 21.01.2003. Mit Fax vom 18.03.2003 wird seitens des A eine Mängelrüge erhoben. Er hat beim

erstmaligen Einsatz der Maschine festgestellt, dass diese nicht ordnungsgemäß funktioniert und verlangt nun Beseitigung der Mängel.

Die Frist zur Mängelrüge nach Art. 39 (1) CISG beginnt mit Ende der Untersuchungspflicht. Der Käufer verliert grundsätzlich das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit zu berufen, wenn er dies nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Zeitpunkt, in dem er die Vertragswidrigkeit festgestellt hat oder hätte feststellen können, anzeigt.

Hier ist Art. 38 zu berücksichtigen, wonach die Untersuchung innerhalb einer Frist stattzufinden hat, die die Umstände erlauben.

Im oben genannten Beispiel wäre demnach die Mängelrüge zu spät erfolgt.

Das Rügerecht endet gemäß Artikel 39 CISG maximal zwei Jahre nach Aushändigung der Ware, jedoch im Einzelfall innerhalb der regelmäßig kürzeren zumutbaren Frist.

Beispiel: (Rechtbank Roermond vom 19.12.1991, CISG-online Nr. 29: Eine Firma mit Sitz in NL erwarb von einem italienischen Unternehmen eine große Menge tiefgefrorenen Käse. Später stellte sich Madenbefall heraus. Allerdings wurde die Untersuchung erst einige Zeit nach Lieferung der Ware durchgeführt, als der Käse zum Verbrauch aufgetaut wurde. Die Käuferin trug vor, eine frühere Untersuchung sei ihr nicht möglich gewesen, weil der Käse tiefgefroren war. Das Gericht entschied, die Käuferin sei verpflichtet gewesen, eine Stichprobe zur Untersuchung sofort aufzutauen und sah die Rüge als verspätet an.

Eine nicht ordnungsgemäße Anzeige bedeutet, dass der Käufer die aus der Vertragswidrigkeit der Ware ableitbaren Folgeansprüche verloren hätte, es sei denn, dass der Verkäufer die Vertragswidrigkeit kannte oder kennen musste und sie gleichwohl verschwiegen hat, Artikel 40 CISG.

Eine Abweichung von diesem Grundsatz erlaubt Art. 44 CISG, der eine Entschuldigung für die Verspätung vorsieht. Dieser entschuldigten Verspätung muss jedoch ein guter Grund folgen, um dann tatsächlich noch Schadensersatz oder Preisminderung verlangen zu können. Eine Begründung könnte in diesem Fall sein, dass ein Fehler besteht, mit dem vom Käufer nicht gerechnet zu werden braucht.

Wichtig ist zudem noch eine genaue Bezeichnung der Art und des Umfangs der Vertragswidrigkeit.

Beispiel: Nach Erhalt der bestellten Ware schickt der Käufer ein Fax an den Verkäufer, worin er den Mangel der Ware folgendermaßen beschreibt: „Artikel wurden nicht gemäß unserer Vorgaben gefertigt und können somit nicht an unsere Kunden ausgeliefert werden.“

Eine solche Bezeichnung ist nicht ausreichend. Der Verkäufer muss anhand der Bezeichnung in die Lage versetzt werden, eine Ersatz- oder Nachlieferung in die Wege zu leiten. Die Ungenauigkeit der Bezeichnung wird auch nicht etwa dadurch geheilt, dass der Käufer und der Verkäufer über das Vorliegen von Mängeln verhandeln.

h) Folgeansprüche

Als Rechtsbehelf für grundsätzlich jede Art von Pflichtverletzung eröffnen Artikel 46 ff. dem Käufer die Möglichkeit, vom Verkäufer weiterhin die Erfüllung der ihm gebliebenen Pflichten zu verlangen.

i) Vertragsaufhebung

Unabhängig von der Art der Pflichtverletzung des Verkäufers sieht Artikel 49 CISG die Möglichkeit vor, dass der Käufer innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen den Vertrag aufheben und zusätzlich Schadenersatz geltend machen kann. Allerdings will das CISG solche Vertragsaufhebungen möglichst erschweren, denn die Rückabwicklung internationaler Warenlieferungen ist praktisch kaum vernünftig durchzuführen.

Deshalb ist der Käufer zur Aufhebung des Vertrages grundsätzlich nur berechtigt, wenn trotz Nachfristsetzung keine Lieferung erfolgt oder die Pflichtverletzung des Verkäufers wesentlich ist, Artikel 49 Abs. 1 CISG. Letztere Einschränkung gilt insbesondere auch dann, wenn sich die gelieferte Ware als vertragswidrig herausstellt.

Die Lieferung vertragswidriger Ware macht gewöhnlich nur dann eine wesentliche Vertragsverletzung aus, wenn die Vertragswidrigkeit insbesondere auch unter Berücksichtigung des dafür erforderlichen Zeitbedarfs nicht angemessen behoben wird und eine anderweitige Verwertung der Ware von dem Käufer vernünftigerweise nicht erwartet werden kann. Dem Käufer darf es nicht zumutbar bzw. möglich sein, die Ware anderweitig zu verarbeiten oder die Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr abzusetzen, wenn auch etwa mit einem Preisabschlag, da ansonsten nicht von einer wesentlichen Vertragsverletzung ausgegangen werden kann.

Ist es aus der Sicht des Käufers nicht zumutbar, die Ware in anderer Weise zu verwerten, so ist er hinsichtlich der Unzumutbarkeit darlegungs- und beweispflichtig.

Will der Käufer nun endgültig vom Vertrag Abstand nehmen, so muss er diesbezüglich auch unmissverständlich den Willen äußern, den Vertrag nicht fortsetzen zu wollen. Der an den Verkäufer gerichtete Vorwurf des Vertragsverstoßes reicht für eine Aufhebung des Vertrages nicht aus.

Bezüglich der Frage, ob der Verkäufer eine Äußerung des Käufers als Aufhebungserklärung verstehen musste, ist gemäß Art. 8 (2) 3 CISG auch auf das spätere Verhalten des Käufers abzustellen.

Wird zum Beispiel bei nachfolgenden Gesprächen über eine weitere Zusammenarbeit die Aufhebung des Vertrages nicht angesprochen, braucht der Verkäufer vernünftigerweise nicht damit zu rechnen, dass frühere Vorwürfe des Käufers eine Vertragsaufhebung darstellen sollten.

Weiterhin muss der Käufer die Aufhebungserklärung auf eine bestimmte Vertragsverletzung beziehen. Die Aufhebungserklärung kann nicht nachträglich mit anderen Mängeln begründet werden.

Neben dem Recht zur Vertragsaufhebung kann der Käufer grundsätzlich stets zusätzlich Schadenersatz verlangen, Artikel 45 Abs. 1b, Abs. 2. Andere Rechtsbehelfe sind mit wirksamer Ausübung des Aufhebungsrechts jedoch ausgeschlossen.

j) Kaufpreisherabsetzung

Im Falle der Lieferung vertragswidriger Ware hat der Käufer zudem die Möglichkeit, den Kaufpreis herabzusetzen, unabhängig davon, ob der Kaufpreis bereits gezahlt worden ist oder nicht, Artikel 50 CISG.

k) Nacherfüllung

Solange der Käufer den Vertrag nicht wirksam auflöst, hat der Verkäufer ein Nacherfüllungsrecht, ebenso hat der Käufer einen Anspruch auf Nacherfüllung. Dabei hat der Käufer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen und ist während dieser Frist gehindert, andere Rechtsbehelfe auszuüben, außer dem Verzugschadensersatz oder im Falle entgeltlicher Leistungsverweigerung.

Der Verkäufer hat die Kosten der Nacherfüllung zu tragen. Ist die Ware trotz Nacherfüllung weiter nicht vertragsgemäß, hat der Käufer erneut in angemessener Frist zu rügen, um seine Rechte zu erhalten. (LG Oldenburg, CISG-online Nr 114: Rüge 4 Wochen nach Nacherfüllung war verspätet

l) Schadensersatz

Aus Artikel 45 Abs. 1b und Absatz 2 folgt, dass der Käufer neben den vorgenannten Rechtsbehelfen der Erfüllung, Vertragsaufhebung und Minderung stets zusätzlich berechtigt ist, Schadensersatz geltend zu machen. Auch soweit die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Erfüllung, Vertragsaufhebung oder Minderung nicht gegeben sind, bleibt dem Käufer praktisch bei jeder Art von Pflichtverletzung des Verkäufers die Möglichkeit, Schadensersatz zu suchen.

Dieser Schadensersatz darf jedoch den Verlust nicht übersteigen, den die vertragsbrüchige Partei bei Vertragsabschluss als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussetzen können.

m) Verjährung

Gemäß Artikel 3 des Vertragsgesetzes zum CISG verjähren die Ansprüche des Käufers beginnend mit der Anzeige nach den Vorschriften des BGB.

5. INCOTERMS

Die in der Praxis weitverbreiteten INCOTERMS entsprechen kaufmännischen Bedürfnissen. Mit einer 3-Buchstaben-Klausel können die Parteien zahlreiche typische Gestaltungen einheitlich regeln. Trotz jahrzehntelanger Verwendung ist die Rechtsnatur der INCOTERMS nicht gesichert, zumeist gelten sie aufgrund ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarung.

Die INCOTERMS regeln lediglich bestimmte Primärpflichten sowie unter Ziffer B 6 einzelne Sekundärkonsequenzen des Kaufvertrages. Sie enthalten jedoch keinerlei Aussagen zum Vertragsabschluss, zur Eigentumsübertragung, zur Zahlungsabwicklung und insbesondere nicht zu den Folgen von Leistungsstörungen. Die INCOTERMS ergänzen demzufolge das maßgebliche Kaufrecht, ohne es insgesamt zu ersetzen.

Die INCOTERMS formulieren Pflichten lediglich im Verhältnis des Verkäufers zum Käufer, treffen jedoch keine Regelungen für den Transportvertrag, den Versicherungsvertrag, den Bankvertrag und sonstige Geschäfte, die der Verkäufer oder der Käufer zur Umsetzung der kaufvertraglich übernommenen Pflichten einzugehen hat.

Bei Verwendung der INCOTERMS sollte grundsätzlich der Zusatz „INCOTERMS 2000“ angefügt werden, um klarzustellen, dass die von der ICC zur Auslegung von Handelsklauseln aufgestellten Regeln in der aktuellen Version anzuwenden sind.

Die E-, F- und D-Klauseln erwarten, dass der jeweilige Lieferort von den Parteien benannt wird. Die C-Klauseln setzen die Benennung des jeweiligen Bestimmungsortes voraus. Darüber hinaus können die Parteien auch die konkrete Lieferstelle bezeichnen. Ansonsten steht es in der Regel dem Verkäufer frei, die maßgebliche Lieferstelle auszuwählen.

Sämtliche Klauseln gehen davon aus, dass die Parteien einen Lieferzeitpunkt oder Lieferzeitraum bestimmen. Lediglich die Klausel EXW sieht vor, dass anderenfalls zu üblicher Zeit zu liefern ist.

Bei Verwendung einer Klausel sollte die hier zuge dachte Transportart beachtet werden. Beispielsweise ist die häufig verwendete Klausel „FOB-Free on board“ nur für die Schiffsbeförderung konzipiert. Die gelegentlich anzutreffende Formulierung „FOB-Flughafen Frankfurt“ provoziert Missverständnisse und sollte durch die zutreffende Klausel „FCA-free carrier“ ersetzt werden.

Die Klauselinhalte sind nicht zwingend und können von den Parteien ganz nach ihren Vorstellungen modifiziert werden. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass die Modifikation eindeutig und unmissverständlich formuliert und zudem die Strukturprinzipien der jeweiligen Klausel bzw. ihrer Gruppe respektiert werden.

Andere Formulierungen sollten vermieden werden, da sie mehrdeutig sind und damit nur verwirren.

Nach fast allen Klauseln obliegt dem Verkäufer die Export- und dem Käufer die Importfreimachung. Diese Regelung ist in Fällen höherer Gewalt und in Fällen von Exportrestriktionen unangemessen, da diese sich häufig auf Umstände im Zielland beziehen. Für einen solchen Fall sollte sich der Exporteur in einer Klausel zur höheren Gewalt freizeichnen.

Die INCOTERMS sehen unter A 7 durchgängig Benachrichtigungspflichten des Verkäufers vor, die in dem vorgeschriebenen Umfang in der Praxis häufig nicht beachtet werden. Vorsorglich sollte der Exporteur die ihm bei der Verwendung der INCOTERMS treffende Benachrichtigungspflicht in einer Zusatzvereinbarung oder in Allgemeinen Geschäftsbedingungen in geeigneter Form relativieren. Vor endgültiger Vereinbarung der INCOTERMS sollten die von der ICC zu ihrer Auslegung aufgestellten Regeln durchgecheckt und überprüft werden, ob jede Partei die ihr danach obliegenden Verpflichtungen erfüllen kann.

6. EXKURS: Exportbeschränkungen in der Außenwirtschaft

Das Außenwirtschaftsrecht bestätigt vor dem Hintergrund des aktuellen politischen Geschehens seine Bedeutung. Es regelt die Exportkontrolle von Waren und Gütern, die zumindest auch militärisch genutzt werden können.

Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter) sind Güter, die sowohl zivilen als auch militärischen Zwecken zugeführt werden können. Darunter fallen unter Umständen auch Güter, die mittels geringfügiger Veränderungen eine zweite (militärische) Nutzung zulassen. Typisches Beispiel ist eine Fräsmaschine, mit der sowohl Bauteile für zivile als auch militärische Produkte bearbeitet werden können, oder auch eine Düngemittelfabrik, in der auch Giftstoff hergestellt werden kann.

Ob Exportkontrollvorschriften zu beachten sind, richtet sich einerseits nach der Art der ausgeführten Güter und andererseits nach den Bestimmungsländern. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Eschborn bei Frankfurt am Main gibt jährlich eine sogenannte Ausfuhrliste für bestimmte Güter sowie eine Länderliste für sensible Länder heraus. Neben den Problemländern des Rüstungs- und Nuklearbereiches gibt es noch Länder, die mit Voll-, Teil- oder Spezialembargos belegt sind. Wegen der weltweiten verdeckten Beschaffungsmethoden ist es nötig, sensitiv zu kontrollieren.

Die Exportkontrolle richtet sich zunächst nach der "EG-Dual-Use-Verordnung". Eine neue Fassung der EuGVO ist am 07. März 2003 in Kraft getreten und kann auf der Internetseite des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unter <http://www.bafa.de/> oder unter www.wko.at/eu/zoll/dual-use-vo.htm abgerufen werden.

Daneben sind das deutsche Außenwirtschaftsgesetz mit der Außenwirtschaftsverordnung und Ausfuhrliste sowie das Kriegswaffenkontrollgesetz zu beachten.

Die Exportkontrolle regelt die Ausfuhr aus dem Gebiet der Europäischen Union und die Verbringung innerhalb der Europäischen Union. Es ist grundsätzlich nach beiden Rechten zu prüfen! Das EG-Recht hat zwar Vorrang vor nationalem deutschem Recht, die Bundesregierung verstand es jedoch im Jahr 1995, das hohe deutsche Kontrollniveau durch weiterführende Regelungen aufrecht zu erhalten. Die Rechtslage ist dadurch unüberschaubar geworden.

Die Bestimmungen der Exportkontrolle werden durch Außenprüfungen der zuständigen Oberfinanzdirektion überwacht. Verstöße können geahndet werden durch ein grundsätzliches Verbot von Exportgeschäften aufgrund mangelnder Zuverlässigkeit, Bußgeldern gegen das Unternehmen sowie Freiheitsstrafen gegen die verantwortlichen leitenden Angestellten.

Die Erfahrung zeigt, dass es oft viele Monate kostet, Ausfuhrgenehmigungen auch für relativ einfache Vorhaben in hochsensitive Länder zu beschaffen. Es ist deshalb empfehlenswert, rechtzeitig Nachforschungen über den Kunden/Endverbraucher anzustellen, auch wenn nicht gelistete Güter zunächst in andere EU-Staaten verbracht werden. Anderenfalls kann sich die Auftragsabwicklung unangemessen verzögern. Aufgrund der vagen Definition ist es zwingend erforderlich, dass Exporteure mit den Grundzügen der Exportkontrolle vertraut sind.

7. Internationales Zivilprozessrecht

Im internationalen Wirtschafts- und Rechtsverkehr entscheiden die Prozessaussichten und die Vollstreckbarkeit eines Urteils häufig bereits über den Ausgang von Verhandlungen zur friedlichen Streitbeilegung.

a) Der Gerichtsstand beeinflusst das anwendbare Recht

Ein Kläger kann mit der Wahl des Gerichtsstands unmittelbar Einfluss auf das anwendbare sachliche Recht nehmen.

Das autonome Internationale Privatrecht bestimmt als Kollisionsrecht der nationalen Rechtsordnungen über das anwendbare materielle Recht. Dies ist auch entscheidend, wenn über die wirksame Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen und einer darin enthaltenen Rechtswahl zu entscheiden ist.

Angestrebt wird zumeist ein Gerichtsstand in Deutschland.

b) Internationale und örtliche Zuständigkeit

Bei der internationalen und der örtlichen Zuständigkeit handelt es sich um zwei verwandte, aber klar zu trennende Prozessvoraussetzungen. Die internationale Zuständigkeit bestimmt, ob inländische Gerichte in ihrer Gesamtheit für die Entscheidung des Rechtsstreits zuständig sind. Die örtliche Zuständigkeit bezieht sich hingegen stets auf das konkrete, vom Kläger anzurufende Gericht.

Die internationale Zuständigkeit innerhalb der **Europäischen Union** ergibt sich aus der EG-Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) vom 22. Dezember 2000.

c) Auswahl des Gerichtsstands durch Forum-Shopping

Der Staat, dessen Gerichte international zuständig sind, wird Forumstaat genannt.

Unter Forum-Shopping versteht man deshalb das systematische Ausnutzen nebeneinander in mehreren Staaten existierender internationaler Zuständigkeiten um bestimmter rechtlicher oder tatsächlicher Vorteile willen.

Der Kläger macht von seinem Recht Gebrauch, unter mehreren zuständigen Gerichten eines auszuwählen, weshalb Forum-Shopping ganz allgemein als legal und völlig legitim zu erachten ist.

d) Die gesetzlichen Zuständigkeiten im Einzelnen

Der sachliche Anwendungsbereich des EuGVVO erfasst nach Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 Zivil- und Handelssachen, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt. Nach ihrem persönlichen Anwendungsbereich setzen die Zuständigkeitsnormen der Artikel 2 ff. EuGVVO grundsätzlich voraus, dass der Beklagte seinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates hat, wobei an die Stelle des Wohnsitzes bei juristischen Personen deren Sitz tritt

e) Allgemeiner Gerichtsstand

Juristische Personen sind nach Artikel 2 Abs. 1, 53 Abs. 1 EuGVVO grundsätzlich in dem Vertragsstaat zu verklagen, an denen sie ihren Sitz haben.

f) Gerichtsstand des Erfüllungsorts

Wenn Ansprüche aus einem Vertrag Verfahrensgegenstand sind, kann nach Artikel 5 Nr. 1 EuGVVO vor dem Gericht des Ortes geklagt werden, an dem die streitige Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg hat bereits in einer seiner ersten Entscheidungen zum EuGVVO entschieden, dass es auf den Erfüllungsort derjenigen Verpflichtung ankomme, die den Gegenstand der Klage bildet. Eine generelle Anknüpfung an den Ort der vertragscharakteristischen Leistung lehnt der EuGH ab.

Der Erfüllungsort bestimmt sich nach dem Recht, das nach den Kollisionsnormen des mit dem Rechtsstreit befassten Gerichts für die streitige Verpflichtung maßgebend ist. Ein deutscher Richter wird bei der Prüfung der Zuständigkeit deshalb gemäß Artikel 28 Abs. 2 Satz 2 EGBGB das Recht desjenigen Ortes anwenden, an dem der Verkäufer im Zeitpunkt des Vertragsschlusses seine Hauptniederlassung hatte.

(Zur Kritik vergleiche H. Schack Internationales Zivilverfahrensrecht,

C.H. Beck Verlag, RZ 260, 271 ff.).

g) Verbrauchergerichtsstand

Artikel 13 EuGVVO 1968 enthielt einen Gerichtsstand für Abzahlungssachen, der bereits durch Artikel 13 Abs. 1 EuGVVO 1978 auf einen weiten Bereich von Verbrauchersachen ausgedehnt wurde. Verbraucher gemäß Artikel 15 EuGVVO ist, wer einen Vertrag zu einem Zweck abschließt, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Person zugerechnet werden kann.

h) Gerichtsstand der unerlaubten Handlung

Der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung ist gelegentlich schwierig vom Gerichtsstand des vertraglichen Erfüllungsortes abzugrenzen.

Wesentlich für den Gerichtsstand des Vertrages war dessen Vorhersehbarkeit im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Typisch für die unerlaubte Handlung ist, dass das Opfer unvorhergesehen von jemandem geschädigt wird, der womöglich weit vom Tatort entfernt wohnt. Deshalb schafft der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung einen Klägergerichtsstand.

Beispiel: R verletzt sich in Moskau an einer Druckmaschine, bei der D eine nach DIN/ISO vorgeschriebene Schutzkappe für den Export eingespart hat

Den Gerichtsstand der unerlaubten Handlung gemäß Artikel 5 Nr. 3 EuGVVO definiert der EuGH für solche Streitigkeiten, „mit denen eine Schadenshaftung des Beklagten geltend gemacht wird und die nicht an einen Vertrag im Sinne von Artikel 5 Nr. 1 anknüpfen“ (EuGH NJW 1988, 3088).

Der EuGH hat sich für die Deliktzuständigkeit wahlweise am Handlungs- und am Erfolgsort ausgesprochen (EuGH NJW 1977, 493).

Allerdings ist ein Gericht, das nach Artikel 5 Nr. 3 für die Entscheidung über eine Klage unter einem auf deliktischer Grundlage beruhendem Gesichtspunkt zuständig ist, nicht zugleich zuständig, über diese Klage unter anderen, nicht-deliktischen Gesichtspunkten zu entscheiden.

Beispiel: D nimmt nicht nur billigend die Verletzung des R in Kauf (unerlaubte Handlung), die fehlende Schutzkappe ist auch ein Sachmangel, der Gewährleistung ermöglicht.

Dies begründet der EuGH damit, dass der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung eine Ausnahme vom Grundsatz darstelle, dass die Gerichte im Wohnsitzstaat des Beklagten zuständig seien. Auch wenn es Nachteile mit sich bringe, über die einzelnen Aspekte eine Rechtsstreits von verschiedenen Gerichten entscheiden zu lassen, so habe der Kläger doch stets die Möglichkeit, seine Klage unter sämtlichen Gesichtspunkten vor das Gericht am Wohnsitz des Beklagten zu bringen.

i) Gerichtsstand der Niederlassung

Artikel 5 Nr. 5 EuGVVO eröffnet einen Gerichtsstand im Inland, wenn der Verkäufer planmäßig von einer inländischen Niederlassung aus Geschäfte betreibt. Keine Rolle spielt, ob die Niederlassung des Beklagten rechtlich selbstständig ist oder nicht, sofern nur der Rechtsschein gesetzt wird, dass es sich um eine vom Verkäufer unterhaltene Geschäftseinrichtung handelt.

Der Gerichtsstand des Artikels 5 Nr. 5 EuGVVO ist für alle Streitigkeiten eröffnet, die einen Bezug zur Niederlassung haben, also auch mit der entfaltenen Geschäftstätigkeit zusammenhängende deliktische Ansprüche (EuGH, RIW 1979, 56).

j) Vermögensgerichtsstand

Falls die zahlungsunwillige Käuferin in Deutschland eine Bankverbindung unterhält, ist an den Vermögensgerichtsstand des § 23 Satz 1 1. Alternative Zivilprozessordnung (ZPO) zu denken. Dieser exorbitante deutsche Gerichtsstand steht jedem Kläger offen und erübrigt ein umständliches Urteilsanerkennungsverfahren, wenn das Urteil im Inland durch Zugriff auf das die Zuständigkeit begründende Vermögen vollstreckt werden kann.

Jedoch schließt Artikel 3 Abs. 2 EuGVVO die Anwendung des § 23 ZPO gegenüber Personen, die ihren Wohnsitz in einem Vertragsstaat haben ausdrücklich aus.

k) Mahnverfahren

Im Rechtsverkehr mit den EuGVVO-Staaten ist ein Mahnverfahren gemäß §§ 688 ff. ZPO grundsätzlich statthaft.

Für die internationale und örtliche Zuständigkeit zum Erlass eines Mahnbescheides gelten §§ 689 Abs. 2, 703 d ZPO. Grundsätzlich ist das Amtsgericht zuständig, bei dem der Antragsteller im Inland seinen allgemeinen Gerichtsstand hat

Der Vorrang des § 703 d ZPO vor § 689 Abs. 2 ZPO verhindert einen Konflikt mit dem EuGVVO. § 703 ZPO ermöglicht es dem zuständigen Mahngericht, im Falle des Widerspruchs den Rechtsstreit an das gemäß dem EuGVVO zuständige ausländische Gericht abzugeben.

Wir haben mit dem Mahnverfahren durchaus gute Erfahrung gemacht. Häufig verkennt der Anspruchsgegner die Bedeutung von Mahnbescheid und Vollstreckungsbescheid und läßt beide ohne Rechtsmittel gegen sich ergehen. Ein Anerkennungsverfahren ist grundsätzlich nach den Vorschriften des EuGVVO zulässig, um den Vollstreckungsbescheid im Ausland vollstreckbar zu machen.

I) Gerichtsstandsvereinbarung

Beispiel: V verwendet in seinen AGB den Satz: „Ausschließlicher Gerichtsstand ist München“.

Die Rechtswirksamkeit der in den Verkäufer-AGB enthaltenen Gerichtsstandsklausel richtet sich nach Artikel 23 EuGVVO. Danach sind alle Gerichtsstandsvereinbarungen formbedürftig. Artikel 23 Abs. 1 Satz 2 EuGVVO verlangt eine schriftliche oder mündliche, schriftlich bestätigte Vereinbarung. Der EuGH läßt es genügen, wenn die begünstigte Partei durch Bezugnahme auf ihre AGB eine mündlich getroffenen Vereinbarung schriftlich bestätigt und die andere Partei daraufhin nicht widerspricht.

Für eine zuvor getroffene mündliche Gerichtsstandsvereinbarung gibt der uns bekannte Sachverhalt keine Anhaltspunkte. Da sie auch nicht lebenswahrscheinlich ist, kann sie hier verneint werden.

Auch die Bezugnahme auf die AGB kann die Schriftform erfüllen. Allerdings ist eine schriftliche Vereinbarung im Sinne des Artikels 23 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe A EuGVVO nur dann anzunehmen, wenn jede Vertragspartei ihre Willenserklärung in schriftlicher Form abgegeben hat. Da eine schriftliche Bestätigung offenbar nicht erfolgt ist, führt die Gerichtsstandsklausel in den Verkäufer-AGB nicht zu einer Gerichtsstandsvereinbarung.

Deshalb kann an dieser Stelle die nach dem Vertragsstatut zu beurteilende Frage dahingestellt bleiben, ob die AGB überhaupt wirksam in den Vertrag einbezogen worden sind.

8. Schiedsverfahren

In Rahmenlieferverträgen sowie bei besonders werthaltigen Warenlieferungen kann sich die Vereinbarung einer Schiedsklausel als lohnend erweisen.

Schiedsverfahren bieten den Parteien die Möglichkeit, ihren Rechtsstreit unter Ausschluss der Öffentlichkeit mit nur einer Instanz schnell, geheim und kostengünstig abzuwickeln. Häufig werden Schiedssprüche in ausländischen Staaten auch besser anerkannt als Urteile der staatlichen fremden Gerichte, weil im Schiedsspruch kein Eingriff in die eigene staatliche Souveränität gesehen wird.

Aufgrund internationaler Abkommen sind Schiedssprüche, im Gegensatz zu Urteilen nationaler Gerichte, nahezu weltweit vollstreckbar.

So kann etwa ein Schiedsspruch gegen einen Kunden nicht nur in dem Land, in dem er seinen Sitz hat, sondern auch in einem Land, in dem er Vermögen hat, in der Regel vollstreckt werden.

Die Bandbreite der Schiedssprüche ist vielfältig. Sie reicht vom Schiedsgutachten über die Vertragsmäßigkeit der Ware über die Vermittlung zwischen zwei Kontrahenten bis hin zum kontradiktorischen Schiedsurteil.

Im Rahmen des Warenkaufes sollte auf bestehende Schiedsgerichte und die von dem jeweiligen Schiedsgericht empfohlene Schiedsklausel zurückgegriffen werden. Häufig wird eines der folgenden Schiedsgerichte vereinbart: die Internationale Handelskammer in Paris, das internationale Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich, das Schiedsgerichtsinstitut der Handelskammer Stockholm, American Arbitration Association (AAA). In Deutschland informiert die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) genauer über Schiedsgerichtsverfahren unter <http://www.dis-arb.de/>.

Diese ständigen Schiedsgerichte haben eine Schiedsordnung, mit der sich die Parteien im Vorfeld vertraut machen können. Bei aufgrund von Parteivereinbarung spontan gegründeten Schiedsgerichten (ad hoc Schiedsgerichtsbarkeit) kann sich ein Verfahren unangemessen in die Länge ziehen. In diesen Fällen ist zunächst der Schiedsort, dann die Anzahl der Schiedsrichter, schließlich die Besetzung des Schiedsgerichtes und abschließend die Verfahrensordnung des Schiedsgerichtes zwischen den bereits streitbefangenen Parteien einheitlich zu regeln, bevor in der Sache selbst verhandelt werden kann.

Bietet die jeweilige Schiedsordnung Wahlmöglichkeiten, an welchem Ort das Schiedsgericht zusammen treten und mit wie vielen Richtern das Schiedsgericht besetzt werden soll, sollten diese Wahlmöglichkeiten bereits in die Schiedsklausel aufgenommen werden. Das Schiedsgericht sollte ermächtigt werden, auch über die Wirksamkeit der vereinbarten Schiedsklausel, z. B. bei Einbeziehung durch AGB, zu entscheiden.

Die Schiedsvereinbarung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit lautet:

„Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit dieses Schiedsvertrages bindend entscheiden.“

Die DIS empfiehlt, diese Schiedsvereinbarung im Einzelfall zu ergänzen, z. B. durch die Vereinbarung über den Sitz des Schiedsgerichts oder über eine Entscheidung durch einen Einzelschiedsrichter. Im internationalen Rechtsverkehr empfiehlt sich auch die Vereinbarung des vom Schiedsgericht anzuwendenden materiellen Rechts und der Verfahrenssprache.

9. Kanzleiprofil

Christian Lentföhr

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Geboren am 09.03.1965 in Essen

Studium der Rechtswissenschaften an der Universität

Bochum, Assessor-Examen 1994

Studienbegleitend Mitarbeiter am Institut für

Internationales Recht, Prof. Dr. Dr. h.c. Ipsen LLD h.c.

Referendariat am Landgericht Essen

	Freier Mitarbeiter bei Fachanwälten für Steuerrecht und Arbeitsrecht in Essen
1992 - 1993	Auslandsstationen
1993 - 1994	Auslandshandelskammer (AHK) in Paris; Rechtsanwaltssozietät in Hongkong Syndikusanwalt im Außenhandel MAN Ferrostaal Aktiengesellschaft in Essen
1994 - 1995	Mitglied der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung e.V.;
Sonstiges	Wirtschaftsjunioren Düsseldorf; Vertragsanwalt des VDB 1973 e.V.;
	Justitiar DRK Kreisverband; Landeskonventionsbeauftragter Rechtsanwalt (Zulassung 1994) Fachanwaltsprüfung für Steuerrecht
Qualifikationen	Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht; Fachanwalt für Arbeitsrecht Studien des angloamerikanischen und französischen Rechts

Schuster, Lentföhr & Zeh ist eine überörtliche Sozietät von Rechtsanwälten mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft WSP W. Schuster und Partner GmbH. Die Gesellschaft wurde am 23. September 1991 in Düsseldorf gegründet. Die Sozietät betreut mit rund 20 Mitarbeitern unterschiedliche Gesellschaften aller Art (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften, offene Handelsgesellschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit) in allen Branchen mit Sitz in Deutschland und dem europäischen Ausland. Die Schwerpunkte liegen im Handels- und Vertriebsrecht, Arbeitsrecht, Steuer- und Gesellschaftsrecht, der Wirtschaftsprüfung und der Erstellung von Gutachten zu ausgewählten Problemen.

Mitglieder

[Internationales
Wirtschaftsrecht in
Heidelberg:](#)

[Thomas S. Kohl, MBA](#)
[\(Tiefenbacher Rechtsanwälte](#)
[Wirtschaftsprüfer](#)
[Steuerberater\)](#)

[**Wirtschaftsrecht,**](#)
[**Steuerrecht,**](#)
[**Gesellschaftsrecht in Berlin:**](#)
[Carsten Peetz \(Brandt, Peetz](#)
[& Partner - Rechtsanwälte &](#)
[Steuerberater\)](#)

[**Erbrecht, Immobilienrecht,**](#)
[**Arbeitsrecht,**](#)
[**Wirtschaftsrecht in**](#)
[Düsseldorf:](#)
[Corinna vom Berg \(vom](#)
[Berg, Torres & Keydel\)](#)

[Komplette Mitgliederliste](#)
[zeigen](#)

News - Box

Pressemitteilungen
verschiedener Institutionen:

[Bundesgerichtshof zur](#)
[unerlaubten Ausübung der](#)
[Heilkunde bei Synergetik-](#)
[Therapie \(BGH\)](#)

[Bundesgerichtshof](#)
[entscheidet zum](#)
[Leistungskürzungsrecht des](#)
[Versicherers bei grober](#)
[Fahrlässigkeit](#)
[\(hier:Trunkenheitsfahrt\)](#)
[\(BGH\)](#)

[Grundsaniierung des](#)
[Bundesverfassungsgerichts -](#)
[Temporärer Amtssitz](#)
[\(BVerfG\)](#)

[Mündliche Verhandlung in](#)
[Sachen „Griechenland-Hilfe](#)
[/ Euro-Rettungsschirm“](#)
[\(BVerfG\)](#)

[63/2011 : 16. Juni 2011 -](#)
[Urteil des Gerichts in den](#)

[Rechtssachen T-199/08T-199/08, T-204/08, T-212/08, T-208/08, T-209/08, T-210/08, T-211/08 \(EUGh\)](#)

[62/2011 : 16. Juni 2011 - Urteil des Gerichts in den Rechtssachen T-235/07, T-240/07 \(EUGh\)](#)

[1 StR 126/11, Entscheidung vom 08.06.2011 \(BGH Aktuell\)](#)

[3 StR 97/11, Entscheidung vom 31.05.2011 \(BGH Aktuell\)](#)

[Vergabe von Funkfrequenzen: Klage teilweise erfolgreich \(BVerwG\)](#)

[Erweiterung des Einkaufszentrums „Strelapark“ raumordnungsrechtlich unzulässig \(BVerwG\)](#)

[weitere Nachrichten](#)

Webseite durchsuchen

[Durchsuchen Sie die komplette Internetseite: **Suche öffnen**](#)

mittelstandsdepesche

Lesen Sie die aktuelle Ausgabe:

[Ausgabe 05-2011](#)